

Antrag

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD

Die Mindestbesichtigungsquote aus dem Arbeitsschutzkontrollgesetz umsetzen und dabei den Arbeitsschutz in Baden-Württemberg insgesamt verbessern

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Personalstellen in Baden-Württemberg in den letzten zehn einzelnen Kalenderjahren in den einzelnen staatlichen Behörden für den Arbeitsschutz zur Verfügung standen und wie viele Beschäftigte (in Vollzeitäquivalenten) in den einzelnen Kalenderjahren dort tätig waren unterschieden nach Beschäftigten insgesamt und direkt in der Aufsicht Tätigen;
2. wie sie das 2021 in Kraft getretenen Arbeitsschutzkontrollgesetzes insbesondere im Hinblick auf die in § 21 Absatz 1a Arbeitsschutzgesetz eingeführte und ab 2026 geltende Mindestbesichtigungsquote in Baden-Württemberg sowie die Befugnisse für Aufsichtsbehörden, die Besichtigungen von Betrieben mit einem hohem Gefährdungspotential zu priorisieren, umsetzt;
3. wie viele Betriebe mit wie vielen Beschäftigten die einzelnen Arbeitsschutzbehörden in den einzelnen Kalenderjahren 2021 bis 2025 in Baden-Württemberg besichtigt haben und welche Besichtigungsquoten sich daraus sowohl für die einzelnen Stadt- und Landkreise als auch insgesamt für das Land ergeben;
4. welche konkreten Inhalte das im Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zum Staatshaushaltsplan 2023/2024 (Seite 170) erwähnte Konzept zur Umsetzung der stufenweisen Steigerung der Besichtigungsquote auf fünf Prozent hat sowie welche Teile davon in Baden-Württemberg wie umgesetzt wurden und welche nicht;
5. welche Besichtigungsquoten in ganz Baden-Württemberg und in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen unteren Verwaltungsbehörden für 2026 realistisch erreichbar scheinen unter der Angabe, welche Teilquoten in den ersten beiden Quartalen 2026 erreicht wurden;
6. aus welchen Gründen die Mindestbesichtigungsquote von fünf Prozent in Baden-Württemberg gegebenenfalls nicht erreicht werden kann und mit welchen konkreten Maßnahmen die Landesregierung gegebenenfalls gegensteuert;
7. in wie vielen Fällen (absolut und anteilig) in Baden-Württemberg in den einzelnen Kalenderjahren von 2021 bis 2025 im Zuge von Betriebsbesichtigungen Verstöße gegen rechtliche Arbeitsschutzvorgaben festgestellt sowie in wie vielen Fällen dabei Anordnungen erlassen bzw. Bußgelder erhoben worden sind, unter Darstellung, um welche Verstöße es sich dabei hauptsächlich handelt und welche Schlüsse die Landesregierung daraus für den Arbeitsschutz zieht;
8. wie sie aus dem Blickwinkel des Arbeitsschutzes die Entwicklung von psychischen Belastungen am Arbeitsplatz bewertet und mit welchen Maßnahmen sie darauf reagiert;
9. welche Berufsausbildungen für die Tätigkeit im Arbeitsschutz relevant sind , unter Darstellung wie die Arbeitsmarktlage hinsichtlich dieser Berufe in Baden-Württemberg ist;

10. inwiefern sie aktuell bei der Erstellung des Entwurfs des Staatshaushaltsplans eine Erhöhung des Ansatzes für den Arbeitsschutz berücksichtigt.

28.8.2026

Dr. Kliche-Behnke, Binder, Dr. Fulst-Blei, Kirschbaum, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Ein zentrales Instrument der Arbeitsschutzbehörden ist die aktive oder reaktive Ansprache der Betriebe in Form von Betriebsbesichtigungen. Sie beinhalten die Überprüfung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation, die Prüfung der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung und die Einhaltung der rechtlichen Arbeitsschutzvorgaben. Durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz wurde 2021 ein quantitativer Mindeststandard für die staatliche Arbeitsschutzaufsicht im Arbeitsschutzgesetz festgelegt. Seither regelt § 21 Abs. 1a Arbeitsschutzgesetz, dass ab 2026 pro Jahr mindestens fünf Prozent der Betriebe gemäß der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit besichtigt werden müssen (Mindestbesichtigungsquote bzw. MBQ). Damit werden die Betriebe im Durchschnitt alle 20 Jahre vom staatlichen Arbeitsschutz besucht. Bis dahin hat jede zuständige Landesbehörde gemäß § 21 Abs. 1a Satz 4 Arbeitsschutzgesetz „die Zahl der besichtigten Betriebe bis zum Kalenderjahr 2026 schrittweise mindestens so weit zu erhöhen, dass sie die Mindestbesichtigungsquote erreicht“.

Nach dem Zwischenbericht zur Kontrolldichte der Länder auf dem Weg zur Mindestbesichtigungsquote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 31. Dezember 2023 gab es 2022 in Baden-Württemberg nur in 0,28 Prozent der Betriebe sogenannte Besichtigungen mit Systembewertung, welche Maßstab für die Besichtigungsquote sind. Im Bericht wird das Fazit gezogen, „dass zur Erreichung des Ziels der Erfüllung der MBQ ab 2026 die Ausstattung mit Personal eine zentrale Rolle spielen wird“.

Die antragstellenden Abgeordneten befürchten, dass die Mindestbesichtigungsquote in Baden-Württemberg nicht erreicht wird. Sie wollen sich daher nach dem aktuellen Stand der Betriebsbesichtigungen und der Personalausstattung der für den Arbeitsschutz in Baden-Württemberg zuständigen Behörden erkundigen.